



Schadbach Rechtsanwälte

Unterlassungserklärung nach altem Wettbewerbsrecht jetzt kündigen

Isabelle Klink, Lic. en droit

Im Juli 2004 hat das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die seit seinem Bestehen weitgehendste Änderung erfahren. Haben sich Unternehmer in der Zeit vor dieser Reform durch Abgabe einer sog. Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung verpflichtet, eine nach altem Recht wettbewerbswidrige Handlung künftig zu unterlassen, ist diese zwar weiterhin wirksam. Wer die Fortgeltung der Unterlassungserklärung jedoch nicht akzeptieren möchte, kann diese seit Inkrafttreten des neuen UWG ggf. unter Hinweis auf die neue Gesetzeslage wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kündigen.

Fortan sind nämlich einige Werbemaßnahmen erlaubt, die früher verboten waren. So sind etwa die bisherigen Beschränkungen für Sonderveranstaltungen entfallen. Bisher waren Schlussverkäufe nur in einem vorgegebenen Zeitraum und für ein beschränktes Sortiment zulässig. Jubiläumsverkäufe waren nur alle 25 Jahre möglich. Ansonsten gab es lediglich Sonderangebote und für besondere Fälle wie Wasserschäden, baugenehmigungspflichtige Umbauten und die Geschäftsaufgabe den Räumungsverkauf. Der Räumungsverkauf war anzeigepflichtig und die Industrie- und Handelskammern hatten gewisse Kontrollmöglichkeiten.

Nun können Händler frei entscheiden, wann sie Verkaufsaktionen veranstalten wollen. Es muss nur noch beachtet werden, dass der Verbraucher dabei nicht irregeführt wird.

Des Weiteren wurde die Generalklausel „Unlautere Wettbewerbshandlungen... sind unzulässig“ durch Fallgruppen im Gesetz ergänzt, die es erleichtern, dem Gesetz zu entnehmen, was nun verboten ist. Die Verbote reichen von aggressiver Werbung, bei der Druck ausgeübt wird, über Werbung, die die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzt, über Schleichwerbung bis hin zur Lockvogelwerbung. Hierdurch wurde zugleich die umfangreiche Rechtsprechung, die bisher zum UWG ergangen war, in ihren Grundaussagen in Gesetzesform gegossen. Gleiches gilt für den Verbraucherschutz, der jetzt ausdrücklich als Schutzzweck in das Gesetz aufgenommen wurde.

Falls demnach nach neuem Recht kein Gesetzesverstoß mehr vorliegt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Prüfung, ob das abgemahnte Verhalten, zu dessen Unterlassung Sie sich verpflichtet haben, nach der geänderten Rechtslage erlaubt ist.
- Ggf. Kündigung der unterzeichneten Unterlassungserklärung.
- Übermittlung der – zu Beweis Zwecken - schriftlichen Kündigung per Einwurfeinschreiben an denjenigen, gegenüber dem die Verpflichtung eingegangen wurde.

Die Kündigung der Unterlassungserklärung könnte etwa lauten:

„Hiermit kündige ich die von der [Name] gegenüber [Name des Adressaten der Erklärung] am ... [Datum] abgegebene Unterlassungserklärung aus wichtigem Grund. Mit Inkrafttreten des reformierten UWG ist die Grundlage für die Unterlassungserklärung entfallen. Die Handlung ist nach dem geänderten UWG nunmehr zulässig.“

Die Beendigung des Unterwerfungsvertrages wirkt selbstverständlich nur *ex nunc*, d.h. mit Zugang der Kündigungserklärung für die Zukunft. Eine schon vor der Kündigung bezahlte Vertragsstrafe kann daher nicht zurückgefordert werden.

Stand: August 2004